



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 29/2023
vom 16. Februar 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7806
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 780*bis* des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 11. Mai 2022, dessen Ausfertigung am 17. Mai 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 780*bis* des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn Artikel 780*bis* letzter Absatz des Gerichtsgesetzbuches dahin ausgelegt wird, dass er verhindern würde, dass der Strafrichter, der als Zwangsgeldrichter mit einer Klage aufgrund von Artikel 1385*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf ein von ihm zuvor auferlegtes Zwangsgeld im Falle einer städtebaulichen Wiederherstellungsmaßnahme befasst wird, die in Artikel 780*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Geldbuße und geforderte Entschädigung als Strafrichter [...] auferlegen kann, wenn dieser Richter davon ausgehen würde, dass die bei ihm erhobene Klage aufgrund von Artikel 1385*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches offensichtlich zur Verschleppung oder zu widerrechtlichen Zwecken gebraucht wurde und/oder dass die Klage leichtfertig und schikanös war? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Artikel 780bis des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Partei, die das Verfahren offensichtlich zur Verschleppung oder zu widerrechtlichen Zwecken gebraucht, kann zu einer Geldbuße von 15 bis zu 2.500 EUR verurteilt werden, unbeschadet des Schadenersatzes, der gefordert werden könnte.

In diesem Fall wird in derselben Entscheidung darüber befunden, sofern der Schadenersatzklage wegen leichtfertigen oder schikanösen Verfahrens stattgegeben wird. Andernfalls werden die Parteien aufgefordert, sich gemäß Artikel 775 zu erklären.

Alle fünf Jahre kann der König die Mindest- und die Höchstbeträge an die Lebenshaltungskosten anpassen. Die Geldbuße wird durch die Registrierungs- und Domänenverwaltung mit allen rechtlichen Mitteln begetrieben.

Vorliegender Artikel ist weder in Straf- noch in Disziplinarsachen anwendbar ».

B.2.1. Die fragliche Bestimmung gibt dem Richter zunächst die Möglichkeit, die Partei, die das Verfahren offensichtlich zur Verschleppung oder zu widerrechtlichen Zwecken gebraucht, zur Zahlung einer Geldbuße zu verurteilen. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 26. April 2007 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Bekämpfung des gerichtlichen Rückstands », mit dem die fragliche Bestimmung eingeführt wurde, ergibt sich, dass diese Maßnahme « die Bestrafung des Nachteils, der dem öffentlichen Dienst der Rechtspflege durch offensichtlich verzögernde Handlungen entstanden ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2811/005, S. 81) oder auch durch Handlungen, « in Bezug auf die bewiesen ist, dass sie einen offensichtlich dilatorischen oder missbrauchenden Zweck haben », zum Ziel hat (ebenda, S. 7). Die Geldbuße stellt deshalb eine Entschädigung für den Schaden dar, der der Gesellschaft infolge einer verschleppenden oder widerrechtlichen Prozesshandlung entsteht.

B.2.2. Darüber hinaus und unabhängig von der Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße kann der Richter auf Antrag einer Prozesspartei einen Schadenersatz wegen

leichtfertigen und schikanösen Verfahrens zuerkennen. Anders als mit der Geldbuße soll mit diesem Schadenersatz der persönliche Schaden der Partei ausgeglichen werden, der ein Nachteil aufgrund des leichtfertigen und schikanösen Verfahrens entsteht. Dies beruht auf den Artikeln 1382 und 1383 des früheren Zivilgesetzbuches (Kass., 2. März 2015, C.14.0337.F, ECLI:BE:CASS:2015:ARR.20150302.3; 23. Juni 2017, C.15.0351.N, ECLI:BE:CASS:2017:ARR.20170623.1).

B.2.3. Die fragliche Bestimmung legt nicht fest, was unter den Begriffen « offensichtlich zur Verschleppung oder zu widerrechtlichen Zwecken » und « leichtfertiges und schikanöses Verfahren » zu verstehen ist. Die Konkretisierung beider Begriffe erfolgt anhand des Verbots des Missbrauchs des Prozessrechts (Kass., 25. April 2019, C.18.0459.F, ECLI:BE:CASS:2019:ARR.20190425.3; 28. Juni 2013, C.12.0502.N, ECLI:BE:CASS:2013:ARR.20130628.4). Eine Prozesshandlung kann nicht nur dann unrechtmäßig sein, wenn eine Partei den Zweck verfolgt, einer anderen Partei einen Schaden zuzufügen, sondern auch wenn sie ihr Recht auf gerichtliches Vorgehen auf eine Weise ausübt, die die Grenzen der normalen Ausübung dieses Rechts durch eine umsichtig und sorgfältig handelnde Person offensichtlich überschreitet (Kass., 31. Oktober 2003, C.02.0602.F, ECLI:BE:CASS:2003:ARR.20031031.4; 23. Juni 2017, C.15.0351.N).

B.2.4. Die fragliche Bestimmung legt ausdrücklich fest, dass sie für Strafsachen nicht gilt.

B.3. Artikel 1385*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Das Gericht, das das Zwangsgeld auferlegt hat, kann auf Klage des Verurteilten das Zwangsgeld aufheben, seine Laufzeit während einer von ihm bestimmten Zeit aussetzen oder es herabsetzen, wenn es dem Verurteilten endgültig oder zeitweilig, völlig oder teilweise unmöglich ist, seiner Hauptverurteilung nachzukommen.

Sofern das Zwangsgeld verwirkt war, bevor diese Unmöglichkeit eintrat, kann der Richter es weder aufheben noch seine Höhe verringern.

Die Partei, auf deren Antrag hin bereits ein Zwangsgeld auferlegt wurde, kann beim Richter beantragen, ein zusätzliches Zwangsgeld aufzuerlegen oder das auferlegte Zwangsgeld zu erhöhen, wenn der Verurteilte seiner Verpflichtung zur Vollstreckung der Hauptverurteilung auf beharrliche Weise nicht nachkommt ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage

B.4.1. Der Ministerrat führt an, dass die Ausgangsstreitigkeit zivilrechtlichen Charakter habe und dass die Vorabentscheidungsfrage auf einem falschen Ausgangspunkt beruhe, weil davon ausgegangen werde, dass die Ausgangsstreitigkeit strafrechtlichen Charakter habe. Er ist der Ansicht, dass diese Frage aus diesem Grund keiner Antwort bedürfe.

B.4.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsgorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4.3. Aus der Verweisungsentscheidung ergibt sich, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan mit Entscheid vom 4. Dezember 2019 als Strafrichter den Kläger zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands einer Parzelle verurteilt hat, und zwar unter Verwirkung eines Zwangsgelds von 100 Euro für jeden Tag der Verzögerung. Aus dieser Entscheidung ergibt sich auch, dass der Kläger den städtebaulichen Inspektor der Abteilung Umgebung in Antwerpen am 20. September 2021 vor die Korrektionalkammer des vorlegenden Rechtsprechungsorgans geladen hat, um die Verurteilung zur Zahlung des Zwangsgelds aufzuheben oder zumindest herabzusetzen gemäß Artikel 1385*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches. Da die Klage zur Aufhebung oder Herabsetzung des Zwangsgelds nach der letzteren Bestimmung beim « Gericht, das das Zwangsgeld auferlegt hat », eingelegt werden muss, ist der Ausgangspunkt des vorlegenden Rechtsprechungsorgans, dass es als Strafrichter über die Ausgangsstreitigkeit entscheide, nicht offensichtlich falsch.

B.4.4. Der Umstand, dass sowohl Zwangsgelder als auch Wiederherstellungsmaßnahmen im Bereich der guten Raumordnung zivilrechtlichen Charakter haben, führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Art des durchzuführenden Verfahrens wird anhand der Art des Gerichts bestimmt, dass die Sache behandelt, und nicht durch die zivil- oder strafrechtliche Art der Klage, über die das Gericht entscheidet (Kass., 11. Februar 1986, *Pas.*, 1986, S. 711, ECLI:BE:CASS:1986:ARR.19860211.8).

B.4.5. Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.1. Der Ministerrat führt darüber hinaus an, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedürfe, sofern sie sich auf einen Schadenersatz wegen leichtfertigen und schikanösen Verfahrens beziehe. Nach seiner Ansicht beruht dieser Schadenersatz auf einer außervertraglichen Haftung, sodass die fragliche Bestimmung das vorlegende Rechtsprechungsorgan nicht daran hindere, einen solchen Schadenersatz als Strafrichter zuzuerkennen.

B.5.2. Obwohl die Artikel 1382 und 1383 des früheren Zivilgesetzbuches Grundlage für den Schadenersatz wegen leichtfertigen und schikanösen Verfahrens sind, ist der Strafrichter nicht befugt, einen solchen Schadenersatz nach diesen Bestimmungen zuzuerkennen. Gemäß den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes vom 17. April 1878 « zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches » ist der Strafrichter nur befugt, über die Zivilklage zu entscheiden, sofern sie aus der verfolgten Straftat hervorgeht. Der Schaden infolge eines « störenden » Prozessverhaltens der Verteidigung beruht nicht auf der Straftat (Kass., 15. März 2017, P.16.1109.F, ECLI:BE:CASS:2017:ARR.20170315.4; 18. Februar 2004, P.03.1467.F, ECLI:BE:CASS:2004:ARR.20040218.8). Außerdem räumt keine einzige Gesetzesbestimmung dem Strafrichter die rechtliche Befugnis ein, den Angeklagten wegen « Prozessmissbrauchs » zu einem Schadenersatz zu verurteilen (Kass., 15. März 2017, P.16.1109.F; 18. Februar 2004, P.03.1467.F).

B.5.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.6.1. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden.

B.6.2. In der Vorabentscheidungsfrage wird nicht ausgeführt, inwiefern die fragliche Bestimmung gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verstoßen könnte.

Wenn dies darüber hinaus wie vorliegend auch nicht aus der Verweisungsentscheidung abgeleitet werden kann, verfügt der Gerichtshof nicht über die notwendigen Elemente für eine Entscheidung.

B.6.3. Sofern der Gerichtshof ersucht wird, die fragliche Bestimmung anhand von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung prüfen, ist die Vorabentscheidungsfrage unzulässig.

B.6.4. Im Gegensatz zum Vorbringen des Ministerrats ergibt sich aus der Begründung der Verweisungsentscheidung, dass der Gerichtshof ersucht wird, die Situation einer beklagten Partei vor dem als Zwangsgeldrichter angerufenen Zivilrichter, die die Verurteilung zu einer Geldbuße und die Zuerkennung von Schadenersatz wegen Prozessmissbrauchs beantragen kann, mit der einer beklagten Partei vor dem als Zwangsgeldrichter angerufenen Strafrichter zu vergleichen, die dies nicht beantragen kann. Die Vorabentscheidungsfrage ist folglich ausreichend deutlich in Bezug auf die miteinander zu vergleichenden Personenkategorien. Der Ministerrat hat sich im Übrigen nicht darüber geirrt, da er darauf in seinem Schriftsatz auf für die Rechtssache relevante Weise erwidert hat.

Zur Hauptsache

B.7. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 780*bis* des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, sofern er nur dem Zivilrichter und nicht dem Strafrichter, der als Zwangsgeldrichter mit einer Klage aufgrund von Artikel 1385*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf ein von ihm zuvor auferlegtes Zwangsgeld im Falle einer städtebaulichen Wiederherstellungsmaßnahme befasst werde, erlaube, eine Geldbuße aufzuerlegen und Schadenersatz zuzuerkennen, wenn er davon ausgehe, dass die Klage aufgrund von Artikel 1385*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches offensichtlich zur Verschleppung oder zu widerrechtlichen Zwecken gebraucht worden sei sowie leichtfertigen und schikanösen Charakter habe.

B.8. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der zivil- oder strafrechtlichen Art des Verfahrens.

B.10. Das Zivilverfahren und das Strafverfahren dienen unterschiedlichen Zielsetzungen und haben grundlegend unterschiedliche Dinge zum Gegenstand. Anders als das Zivilverfahren betrifft das Strafverfahren, das durch seine im Wesentlichen inquisitorische Beschaffenheit gekennzeichnet ist, hauptsächlich die Wahrung der Gesellschaftsordnung durch Anwendung einer gesetzlich vorgesehenen Strafe auf die Person, die gegebenenfalls eine Straftat begangen hat.

B.11.1. Das Zivilverfahren ist in der Regel akkusatorisch. Die Prozessparteien trifft die Verpflichtung zur fairen Prozessführung, was bedeutet, dass sie verpflichtet sind, an der Beweisführung mitzuwirken (Kass., 14. November 2013, C.13.0015.N, ECLI:BE:CASS:2013:ARR.20131114.4). Nach Ansicht des Kassationshofs stellt die Mitwirkungspflicht einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar rechtsbeginsel (Kass., 25. September 2000, C.99.0201.F, ECLI:BE:CASS:2000:ARR.20000925.6; 14. November 2013, C.13.0015.N). Sie ist auch Gegenstand von Artikel 8.4 Absatz 3 von Buch 8 des Zivilgesetzbuches. Der Richter kann die Prozessparteien dazu verpflichten, das Beweismaterial beizubringen, über das sie vermutlich verfügen (Artikel 871 des Gerichtsgesetzbuches), und kann aus der Weigerung der Mitwirkung eine tatsächliche Vermutung ableiten oder die unwillige Prozesspartei zur Tragung der Prozesskosten oder zu einem Schadenersatz verurteilen (Artikel 882 des Gerichtsgesetzbuches).

B.11.2. Das Strafverfahren ist demgegenüber durch einen inquisitorischen Ablauf gekennzeichnet. Die Verfolgungsbehörde trägt die Beweislast bezüglich der konstitutiven Elemente einer Straftat. Das ergibt sich aus der Unschuldsvermutung im Sinne der Garantie in Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (EuGHMR, 6. Dezember 1988, *Barberà, Messegué und Jabardo gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:1988:1206JUD001059083, § 77; 20. März 2001, *Telfner gegen Österreich*, ECLI:CE:ECHR:2001:0320JUD003350196, § 15; 4. März 2014, *Grande Stevens gegen Italien*,

ECLI:CE:ECHR:2014:0304JUD001864010). Der Angeklagte hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, sich zu verteidigen. Von der Verfolgungsbehörde und, sofern sie es wünscht, der Zivilpartei wird der Nachweis der Schuld erwartet (Kass., 16. Oktober 1972, *Pas.*, 1972, I, S. 164, ECLI:BE:CASS:1972:ARR.19721016.1; 27. November 2007, P.07.1131.N, ECLI:BE:CASS:2007:ARR.20071127.3).

Damit verbunden hat der Angeklagte auch ein Schweigerecht, das Bestandteil der Unschuldsvermutung und des Rechts auf ein faires Verfahren ist, das durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird und das in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ausdrücklich anerkannt ist. Der Angeklagte hat das Recht, nicht an der Beweisführung bezüglich der ihm vorgeworfenen Taten mitzuwirken und keinen Beitrag zu seiner Verurteilung zu leisten (Kass., 25. November 2011, D.11.0016.F, ECLI:BE:CASS:2011:CONC.20111125.2). Er darf, muss jedoch nicht an der Aufdeckung der Wahrheit mitwirken. Der Richter darf es dem Angeklagten nicht negativ anlasten, dass er einen Rechtsbehelf eingelegt hat (Kass., 23. Dezember 1974, *Pas.*, 1975, S. 450, ECLI:BE:CASS:1974:ARR.19741223.16).

Mit der Unschuldsvermutung und dem Schweigerecht ist schließlich die Verteidigungsfreiheit eng verbunden. Die Verteidigungsfreiheit, die auch ein Aspekt des Verteidigungsrechts ist, hat zum Inhalt, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Verteidigung frei zu organisieren, ohne die Interessen der anderen am Strafverfahren beteiligten Personen oder einer geordneten Rechtspflege zu berücksichtigen, und dass er wegen der von ihm geführten Verteidigung nicht sanktioniert werden darf *gevoerd* (Kass., 6. März 1990, *Pas.*, 1990, I, S. 796, ECLI:BE:CASS:1990:ARR.19900306.12; 24. Februar 1999, P.98.0690.F, ECLI:BE:CASS:1999:ARR.19990224.12; 29. Januar 2008, P.07.1551.N, ECLI:BE:CASS:2008:ARR.20080129.4). Die Verteidigungsfreiheit verbietet es dem Richter, bei der Strafzumessung die passive oder unangemessene aktive Haltung des Angeklagten zu berücksichtigen (Kass., 27. Februar 1985, *Pas.*, 1985, I, S. 787, ECLI:BE:CASS:1985:ARR.19850227.6; 16. Oktober 1990, *Pas.*, 1991, I, S. 165, ECLI:BE:CASS:1990:ARR.19901016.11).

B.12. Obwohl das Vorgehen gegen widerrechtliches oder störendes Prozessverhalten in Strafsachen ein legitimes Ziel ist, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass es sachlich gerechtfertigt ist, dass die fragliche Bestimmung in Strafsachen nicht angewandt

werden kann. Diese Bestimmung sieht nämlich eine Sanktion bei leichtfertiger oder unfairer Prozessführung einer Prozesspartei vor, während der Angeklagte in einem Strafverfahren nicht wegen der Weise gerügt werden darf, wie er seine Verteidigung führt. Außerdem lässt sich auch das prozessökonomische Ziel des Verbots des Missbrauchs des Prozessrechts schwer mit einer Anwendung der fraglichen Bestimmung in Strafsachen vereinbaren. Die spezifische Finalität und der inquisitorische Charakter des Strafverfahrens sowie die Unschuldsvermutung, das Schweigerecht und die Verteidigungsfreiheit, die dem Angeklagten in einem Strafverfahren zur Verfügung stehen muss, führen dazu, dass ökonomische Effizienzerwägungen nicht das gleiche Gewicht in einem Strafverfahren wie in einem Zivilverfahren haben können.

B.13. Artikel 780*bis* des Gerichtsgesetzbuches ist demzufolge vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 780*bis* des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Februar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen